

Aktiv Bus Flensburg GmbH
KVG Kieler Verkehrsgesellschaft mbH
Lübeck-Travemünder Verkehrsgesellschaft mbH
Schlepp- und Fährgesellschaft Kiel mbH – SFK
Stadtverkehr Lübeck GmbH
SWN Verkehr GmbH

Beschlussvorlage für ein Umlaufverfahren für die Gesellschafterversammlung

Gegenstand:

Anpassung des Gesellschaftsvertrages der NSH Nahverkehr Schleswig-Holstein GmbH

Beschlussvorschlag:

Die Gesellschafterversammlung beschließt die auf Grundlage des Mustergesellschaftsvertrages des Landes Schleswig-Holstein vorgenommenen Änderungen des Gesellschaftsvertrages in den §§ 14, 18 gemäß Anlage.

Begründung:

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Kommunalwirtschaft hat das Land Schleswig-Holstein die Vorschriften für die Gründung von und Beteiligung an Gesellschaften für die Kommunen in Schleswig-Holstein präzisiert. Außerdem wird nach § 102 Abs. 5 GO bis zum 31.12.2020 verlangt, die Gesellschaftsverträge derjenigen Gesellschaften, bei denen eine Gründung oder eine Beteiligung vor dem 29.07.2016 erfolgte, an die Maßgaben des Absatzes 2 Satz 1 des § 102 GO anzupassen. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen der Kommunen. Eine Synopse, in der die Änderungen der §§ 14 und 18 hervorgehoben sind, ist dieser Vorlage in Anlage 1 beigelegt.

Synopse Gesellschaftsvertrag
„NSH Nahverkehr Schleswig-Holstein GmbH“

Gesellschaftsvertrag 22.11.2017		Neufassung Gesellschaftsvertrag 2020
§ 1 Firma, Sitz (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma NSH Nahverkehr Schleswig-Holstein GmbH (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Kiel.		§ 1 Firma, Sitz <i>Unverändert</i>
§ 2 Gesellschaftszweck (1) Zweck der Gesellschaft ist - die von den Gesellschaftern personell und organisatorisch unabhängige Erstellung transparenter und zeitnaher Abrechnungen über Einnahmen der Gesellschafter aus dem SH-Tarif, sowie die Durchführung der Einnahmenaufteilung im SH-Tarif für die Gesellschafter, wobei die Gesellschaft als uneigennützigster Treuhänder und neutrale Clearingstelle fungiert, - Pflege und Weiterentwicklung des SH-Tarifs und der Vertriebsdaten, - Verhandlung und Koordination gemeinschaftlicher Sonderangebote, - Bearbeitung weiterer verkehrlicher Angelegenheiten zwischen den Gesellschaftern und ihren jeweiligen Aufgabenträgern durch Erbringung von Dienstleistungen wie allg. Beratung, Schulungen, Statistiken usw. sowie - Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen der Gesellschafter gegenüber den Behörden, Verbänden und der Öffentlichkeit – auch als Vertragspartner. Der SH-Tarif i.S. dieses Vertrages sind die unter Nr. 634 des Tarifverzeichnisses unter dem Namen Schleswig-Holstein-Tarif bekannt gemachten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen einschließlich etwaiger nachfolgender Fortschreibungen, die im Verfahren zustande gekommen sind, das in dem TakVoV geregelt ist, der zwischen der NSH und der NAH.SH GmbH geschlossen worden ist. (2) Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern.		§ 2 Gesellschaftszweck <i>Unverändert</i>

Anlage 1

Gesellschaftsvertrag 22.11.2017	Neufassung Gesellschaftsvertrag 2020
(3) Die Gesellschaft handelt gegenüber den Gesellschaftern interessen- und wettbewerbsneutral.	
§ 3 Stammkapital Das Stammkapital beträgt 50.000,00 € (in Worten: fünfzigtausend Euro). Es ist voll eingezahlt.	§ 3 Stammkapital <i>Unverändert</i>
§ 4 Aufgaben der Gesellschaft (1) Die Gesellschaft nimmt zur Erreichung des Gesellschaftszwecks für alle Gesellschafter gemeinsam folgende Aufgaben wahr: a) Einnahmenabrechnung und -aufteilung aus dem SH-Tarif für alle Gesellschafter gemäß den in diesem Vertrag festgelegten Verfahrensgrundsätzen, b) Berechnung der Mindereinnahmen aufgrund der Einführung des SH-Tarifes und Abrechnung mit den Aufgabenträgern, c) Service und Beratung für die den SH-Tarif anwendenden Verkehrsunternehmen im Rahmen des Gesellschaftszwecks (bspw. Durch Datenerhebungen, -analysen und Erarbeitung von Statistiken, soweit diese für die Weiterentwicklung der Tarife notwendig sind), d) Unterstützung bei der Beantragung von Ausgleichsmitteln nach den §§ 6a AEG, 148 SGB IX sowie e) Bewertung und Weiterentwicklung des SH-Tarifs, Management tariflicher Angebote von landesweiter Bedeutung, Vorgabe und Überwachung vertrieblicher Standards (Definition der Anforderungen der Vertriebsinfrastruktur, Beschaffenheit der Fahrscheine, Format der Verkaufsdaten sowie Datenübermittlung zur Einnahmenaufteilung usw.). (2) Die Gesellschaft kann die folgenden Leistungen für einzelne Gesellschafter oder Gruppen von Gesellschaftern erbringen: a) Durchführung von (Tarif-)Schulungen, b) Zeitgerechte Planung und Koordination von Befragungen im Zusammenhang mit der Einnahmenaufteilung bei Parallelverkehren, c) Kundenbetreuung, Beschwerdemanagement, Tarifauskunft soweit sie dies heute bereits durchführt oder die Gesellschafter dies wünschen,	§ 4 Aufgaben der Gesellschaft <i>Unverändert</i>

Anlage 1

Gesellschaftsvertrag 22.11.2017	Neufassung Gesellschaftsvertrag 2020
d) Bearbeitung von weiteren verkehrlichen und tariflichen Angelegenheiten (bspw. Kombitickets und tarifliche Sonderangebote) zwischen den Gesellschaftern und ihren Aufgabenträgern oder für Dritte, e) Koordination von und Unterstützung bei der Beschaffung von Dienstleistungen und Waren, für die einheitliche Standards im SH-Tarif gewährleistet werden sollen oder die in einem Verbund naturgemäß nur zentral beauftragt werden können, f) Durchführung von Datenanalysen bzw. Erarbeitung von Statistiken. Die Erbringung weiterer Leistungen durch die Gesellschaft bedarf des Beschlusses durch den Aufsichtsrat.	§ 7 Finanzierung der Aufgaben der Gesellschaft <i>Unverändert</i>

- (1) Die Gesellschafter tragen den durch die Erfüllung der Aufgaben nach § 4 Absatz 1 entstehenden Eigenaufwand der Gesellschaft auf der Basis des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge durch die Zahlung von Entgelten an die Gesellschaft für diese Dienstleistungen. Die Berechnung der Entgelte erfolgt im Verhältnis der den Gesellschaftern nach § 19 Absatz 2 zustehenden Stimmen auf die Gesellschafter. Dabei werden alle beteiligt, die im betroffenen Geschäftsjahr Gesellschafter der Gesellschaft sind. Im Laufe des betroffenen Geschäftsjahrs neu hinzutretende Gesellschafter tragen die Kosten zeitanteilig für die Dauer ihrer Mitgliedschaft bzw. – wenn sie bereits vor ihrer Mitgliedschaft, den SH-Tarif angewendet haben – für die Dauer der Anwendung des SH-Tarifs im betroffenen Geschäftsjahr.
- (2) Die Finanzierung der unter § 4 Absatz 2 genannten Aufgaben erfolgt gegen gesonderte Abrechnung mit dem/den Verkehrsunternehmen, für das bzw. die die jeweilige Leistung erbracht wird. Die Höhe des Entgelts für die jeweilige Aufgabenwahrnehmung wird von der Gesellschaft im Vorfeld an die bzw. den betroffenen Gesellschafter übermittelt. Der bzw. die Gesellschafter erklären gegenüber der Gesellschaft die Kostenübernahme in entsprechender Höhe.
- (3) Die Gesellschaft stellt die nach den Absätzen 1 und 2 zu zahlenden Beträge zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer mittels vorsteuerabzugsfähiger Rechnung in Rechnung.
- (4) Soweit von der Gesellschaft nach diesem Vertrag Vertragsstrafen/Zwangsgelder erhoben werden, sind diese außerordentliche Erträge der Gesellschaft, die der allgemeinen Finanzierung der Gesellschaft dienen.
- (5) Scheidet ein Gesellschafter unterjährig aus der Gesellschaft aus, so trägt er auch nach seinem Ausscheiden die Kosten nach § 5 Absatz 1 zeitanteilig für die Dauer seiner Mitgliedschaft im betroffenen Geschäftsjahr. Der ausgeschiedene

Anlage 1

Gesellschaftsvertrag 22.11.2017	Neufassung Gesellschaftsvertrag 2020
Gesellschafter trägt auch die auf ihn (anteilig) entfallenden Kosten nach § 5 Absatz 2.	
§ 6 Anerkennung des TaKoV (1) Der TaKoV ist das maßgebliche Regelwerk für den SH-Tarif und wurde zwischen der NAH.SH GmbH und der Gesellschaft geschlossen. Er regelt die grundlegenden Rechte und Pflichten von Verkehrsunternehmen, NAH.SH GmbH und der Gesellschaft im Rahmen der Einführung, Weiterentwicklung und Anwendung des SH-Tarifs. (2) Die Gesellschafter erkennen die Rechte und Pflichten aus dem zwischen der NAH.SH GmbH und der Gesellschaft abgeschlossenen TaKoV in der jeweils gültigen Fassung auch für sich persönlich an. Dies gilt auch, soweit der TaKoV Rechte und Pflichten für und gegen die Gesellschafter im Einzelfall oder generell begründet. (3) Die Gesellschafter sind verpflichtet, den SH-Tarif entsprechend der Vorgaben des TaKoV anzuwenden und verzichten in dem Umfang auf ihr Tarifgestaltungsrecht, in dem der TaKoV und dieser Gesellschaftsvertrag hierzu verbindliche Regelungen treffen. (4) Die Gesellschafter ermächtigen die Gesellschaft, vertragliche Rechte und Pflichten ihnen gegenüber im TaKoV zu begründen, aufzuheben oder anderweitig zu ändern oder zu ergänzen, soweit diese in den Aufgabenbereich der Gesellschaft gemäß § 4 fallen und den Grundsätzen des § 8 entsprechen. Die vorgenannten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. (5) Die Gesellschaft entsendet zur abgestimmten Aufgabenwahrnehmung zwischen der NAH.SH GmbH und der Gesellschaft im Rahmen des TaKoV mehrere Vertreter in das nach den Regelungen des TaKoV hierzu vorgesehene Gremium („TaKoV-Gremium“). Ein Vertreter kommt aus dem Kreis der Geschäftsführung der NSH; die Übrigen werden in gleicher Zahl aus dem Kreis der ÖSPV- (kein SPNV-Betrieb im SH-Tarif) und SPNV-Unternehmen, die Gesellschafter der NSH sind, gewählt. Über die Wahl der Vertreter und über Weisungen an die Vertreter hinsichtlich der Beschlussfassungen im TaKoV-Gremium beschließt die Gesellschafterversammlung. Die Amtszeit der Mitglieder im TaKoV-Gremium beginnt mit der Annahme der Wahl durch das betreffende Mitglied. Die Amtszeit der Mitglieder endet mit dem Ablauf der ersten ordentlichen Gesellschafterversammlung im vierten auf die Wahl folgenden Jahr. In dieser Gesellschafterversammlung sind die Mitglieder neu zu wählen. (6) Soweit im Rahmen der Zusammenarbeit der Gesellschaft mit der NAH.SH GmbH weitere Gremien zu besetzen sind, findet Absatz 5 für die Entsendung der Vertreter der Gesellschaft entsprechende Anwendung.	§ 6 Anerkennung des TaKoV <i>Unverändert</i> <i>Unverändert</i>

Anlage 1

Gesellschaftsvertrag 22.11.2017	Neufassung Gesellschaftsvertrag 2020
§ 7 Vertrieb (1) Der Vertrieb der Fahrausweise des SH-Tarifs ist Aufgabe der Gesellschafter in ihrer Funktion als Verkehrsunternehmen. Jeder Gesellschafter hat für sein Verkehrsunternehmen (Betrieb) – in dem Umfang, in dem er im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ÖPNV betreibt – sicherzustellen, dass der Verkauf aller Fahrausweisgattungen (Kernsortiment im Sinne der jeweils gültigen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen im SH-Tarif) und aller Fahrziele im SH-Tarif vor Fahrtantritt oder unmittelbar nach Einstieg in die Fahrzeuge erfolgen kann. (2) Die Gesellschafter sind berechtigt, ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung Vereinbarungen mit Dritten oder anderen Gesellschaftern über die Übernahme von Vertriebsaufgaben zu treffen, soweit die Einnahmemeldung sichergestellt ist und etwaige Provisionszahlungen alleine zu Lasten des jeweiligen Gesellschafters vereinbart werden. Der Abschluss einer Vereinbarung ist gegenüber der Gesellschaft anzuzeigen. Die Anzeige hat unverzüglich und in Textform zu erfolgen. Der jeweilige Gesellschafter trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Meldung der Einnahmen und haftet für die Einnahmen in dem Umfang, in dem gegen ihn Ansprüche im Rahmen der Einnahmenaufteilung im Sinne von § 10 Absatz 11 bestehen. (3) Die Gesellschafter sind nicht berechtigt, Vereinbarungen mit Dritten oder anderen Gesellschaftern über die Übernahme von Vertriebsaufgaben zu treffen, die eine Provisionszahlung zu Lasten mehrerer oder aller Gesellschafter der NSH vorsehen. Solche Vereinbarungen mit Dritten darf alleine die Gesellschaft zu Gunsten und zu Lasten aller Gesellschafter mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung treffen. Zum 22.11.2017 bereits bestehende Vereinbarungen im Sinne der Absätze 2 und 3 bleiben wirksam. Bestehende Vereinbarungen sind gegenüber der Gesellschaft anzuzeigen. (4) Dritter im Sinne der Absätze 2 und 3 ist jede natürliche Person, juristische Person und Personengesellschaft, die nicht mit dem Gesellschafter identisch ist. (5) Die Einhaltung von einheitlichen, eindeutigen, weitgehend fälschungssicheren Prüf- und Sicherheitsstandards bei konventionellen als auch elektronischen Fahrausweisen sowie die Verständlichkeit der Fahrausweise für die Kunden sind von den Gesellschaftern nach Maßgabe des TaKoV sicherzustellen. Beim elektronischen / mobilen Fahrausweisvertrieb sind geltende Datenschutzrichtlinien einzuhalten. Stellt die Gesellschaft eine Abweichung von den vorgenannten Standards fest, so setzt die Gesellschaft dem Gesellschafter eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels. Kommt der Gesellschafter der Aufforderung nicht nach, erhebt die Gesellschaft eine Vertragsstrafe in angemessener Höhe, es sei denn besondere, vom Gesellschafter	§ 7 Vertrieb <i>Unverändert</i> <i>Unverändert</i>

Anlage 1

Gesellschaftsvertrag 22.11.2017	Neufassung Gesellschaftsvertrag 2020
geltend gemachte Umstände rechtfertigen es, von einer Vertragsstrafe abzugehen. Die Angemessenheit der Höhe der Vertragsstrafe hat sich an der Schwere des Verstoßes sowie am Einnahmenanteil des Verkehrsunternehmens zu orientieren.	
§ 8 Grundsätze des Einnahmenaufteilungsverfahrens (1) Die Gesellschaft übernimmt für die Gesellschafter die Durchführung der jährlichen Einnahmenaufteilung im SH-Tarif. Die Einnahmenaufteilung erfolgt leistungsabhängig gemäß den Vorgaben des TaKoV. Ansprüche auf Einnahmen aus der Einnahmenaufteilung im SH-Tarif außerhalb des Treuhandverhältnisses nach § 11 bestehen gegenüber der Gesellschaft nicht. Die Gesellschaft nimmt ihre Aufgabe mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns wahr. (2) Das Verfahren zur Einnahmenaufteilung richtet sich nach der Prozessbeschreibung (Anlage 8.2). Es ist für alle Gesellschafter verbindlich und wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung fortgeschrieben. Soweit die Fortschreibung der Zustimmung des TaKoV-Gremiums (§ 6 Absatz 5) bedarf, tritt die Fortschreibung erst nach Zustimmung des TaKoV-Gremiums in Kraft. (3) Am Einnahmenaufteilungsverfahren sind die Verkehrsunternehmen beteiligt, die für das betreffende Kalenderjahr (Gültigkeit des Fahrausweises) Einnahmen im SH-Tarif erzielt haben. Dies gilt unabhängig von ihrer Gesellschafterstellung zum Zeitpunkt der Abrechnung. (4) Verkehrsunternehmen, die zum Zeitpunkt der Abrechnung nicht mehr Gesellschafter sind, bleiben nach den Regelungen dieses Abschnitts bis zum Abschluss des letzten, sie betreffenden Einnahmenaufteilungsverfahrens aus den Regelungen zur Einnahmenaufteilung berechtigt und verpflichtet. Dies gilt auch für die Rechtsnachfolger der Verkehrsunternehmen unabhängig davon, ob es sich um eine Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge handelt. (5) Die nachfolgenden Regelungen zur Einnahmenmeldung und zum Abrechnungsverfahren (§§ 9 und 10) finden erstmals Anwendung auf Abrechnungen, die nach dem 01.01.2018 versandt werden. Die Regelungen zur quartalsweisen Vorababrechnung (§ 9 Abs. 6) finden erstmals ab dem 3. Quartal 2018 (für das 2. Quartal 2018) Anwendung. Die Regelungen zum Vorauszahlungsverfahren (§ 12) finden erstmals Anwendung, nachdem die erste nach dem 01.01.2018 versandte Jahresabrechnung abgeschlossen wurde. Bis dahin finden die bestehenden und praktizierten Regelungen Anwendung.	§ 8 Grundsätze des Einnahmenaufteilungsverfahrens <i>Unverändert</i> <i>Unverändert</i>
§ 9 Einnahmenmeldung	§ 9 Einnahmenmeldung

Anlage 1

Gesellschaftsvertrag 22.11.2017	Neufassung Gesellschaftsvertrag 2020
(1) Die Gesellschafter sind verpflichtet, die in einem Kalendermonat erzielten Einnahmen (laut Prozessbeschreibung, Anlage 8.2) gemäß der vereinbarten Exportschnittstelle (Anlage 9.1) an die Gesellschaft bis zum letzten Kalendertag des Folgemonats zu melden. (2) Für den Fall, dass ein Gesellschafter die für die monatlichen Abrechnungen benötigten Daten nicht oder nicht vollständig zum Zeitpunkt nach Absatz 1 meldet, setzt die Gesellschaft schriftlich eine Nachfrist von einem Monat. Verstreicht diese fruchtlos, erhebt die Gesellschaft ein Zwangsgeld in Höhe von 50 € pro Kalendertag, an dem die Meldung nicht erfolgt. Für den Fall, dass der betroffene Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft nachweist, dass ihm die Einnahmemeldung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, unmöglich ist, wird kein Zwangsgeld erhoben, solange die Unmöglichkeit andauert. Der Gesellschafter bleibt zur Meldung verpflichtet. Zwangsgelder werden höchstens für einen Zeitraum von 365 Kalendertagen erhoben. (3) Sind für ein an der Einnahmenaufteilung gemäß § 8 Absatz 3 beteiligtes Unternehmen nicht alle Meldungen für einen abzurechnenden Zeitraum eingegangen, nimmt die Gesellschaft eine Schätzung der nicht gemeldeten Einnahmen des Gesellschafters vor. Der zu schätzende Betrag ist hierbei mindestens 10 % höher anzusetzen, als der für den entsprechenden Vorjahresmonat gemeldete Einnahmanteil des Gesellschafters, wenn nicht besondere Umstände eine höhere Schätzung rechtfertigen. Die Schätzung wird dem betroffenen Gesellschafter mitgeteilt. Dieser hat 10 Arbeitstage (Montag bis Freitag) ab Zugang der Mitteilung Zeit, seine Einnahmemeldung nachzuholen. Geschieht dies nicht, wird das Einnahmenaufteilungs- und Abrechnungsverfahren auf Basis der Schätzung durchgeführt. Nachgängig erfolgende Einnahmemeldungen finden hierbei keine Berücksichtigung. Sollte sich eine Schätzung im Nachhinein als zu niedrig erweisen, wird das Delta zwischen Schätzung und tatsächlicher Einnahmemeldung von der Gesellschaft im Rahmen der Einnahmenaufteilung für das Folgejahr berücksichtigt. (4) Die Gesellschaft prüft die Einnahmemeldungen monatlich anhand der Vormonate auf sichtbare Meldeausfälle. Stellt sie hierbei Unregelmäßigkeiten fest, fordert sie das Verkehrsunternehmen in Textform zur Plausibilisierung der betroffenen Einnahmemeldung auf. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, dem innerhalb von 10 Arbeitstagen durch Rückmeldung an die Gesellschaft nachzukommen. Bei fruchtlosem Verstreichen der Frist schätzt die Gesellschaft die Einnahmen auf Basis der Vormonate entsprechend dem Verfahren in Absatz 3. (5) Die Einnahmemeldungen für ein Kalenderjahr werden jährlich bei mehreren zufällig von der Geschäftsführung ausgewählten Gesellschaftern durch einen branchenerfahrenen Wirtschaftsprüfer geprüft und das Ergebnis der Prüfung testiert. Die Anzahl der jährlich zu prüfenden Gesellschafter ist so zu bemessen, dass jeder Gesellschafter binnen eines 5-Jahreszeitraums mindestens einmal geprüft wird. Der Wirtschaftsprüfer wird von der Gesellschaft ausgewählt und beauftragt. Die	<i>Unverändert</i> <i>Unverändert</i>

Anlage 1

Gesellschaftsvertrag 22.11.2017 Gesellschafter sind zur Mitwirkung bei der Prüfung verpflichtet. Sie haben dem Wirtschaftsprüfer insbesondere Zugang zu den für die Prüfung erforderlichen Daten und Unterlagen zu gewähren. Die Kosten der Prüfung werden von allen Gesellschaftern nach Maßgabe von § 5 Absatz 1 getragen. (6) Die Gesellschaft erstellt quartalsweise auf Basis der gemeldeten Daten eine überschlägig geprüfte, weitestgehend automatisiert erstellte Vorababrechnung für das jeweils vorangegangene Quartal und übermittelt diese nachrichtlich an die Gesellschafter. Die Gesellschafter sind nicht verpflichtet, die quartalsweise Vorababrechnung zu prüfen. Die Übermittlung der Vorababrechnung dient einzig dem Zweck, die Gesellschafter in die Lage zu versetzen, Erhebungen nach Maßgabe des TaKoV zu verlangen. Verlangt ein Gesellschafter eine Erhebung, richtet sich das Verfahren nach den Regelungen des TaKoV. Die Ergebnisse der Vorababrechnungen stehen unter dem Vorbehalt der Jahresendabrechnung und sind für diese nicht verbindlich. Es besteht außerhalb des Erhebungsverlangens gemäß TaKoV kein Anspruch der Gesellschafter auf Erläuterung der Vorababrechnung gegen die Gesellschaft.	Neufassung Gesellschaftsvertrag 2020
§ 10 Abrechnungsverfahren (1) Die Gesellschaft erstellt die Einnahmenaufteilung unmittelbar nach Vorliegen der letzten Monatsmeldung (§ 9 Absatz 1) – spätestens jedoch nach Verstreichen der Nachfrist des § 9 Absatz 2 - für das vorangegangene Kalenderjahr. Einen Monat später wird die entsprechende vorläufige Abrechnung den am Einnahmenaufteilungsverfahren nach § 8 Absatz 3 für das jeweilige Kalenderjahr beteiligten Verkehrsunternehmen per Einwurfeinschreiben übersandt. (2) Gegen das Ergebnis der vorläufigen Abrechnung kann jedes Verkehrsunternehmen innerhalb von 30 Werktagen (Montag bis Freitag) ab Zugang Einspruch einlegen. (3) Einsprüche gegen eine vorläufige Abrechnung können bei der Gesellschaft nur innerhalb der Einspruchsfrist in Textform und nur unter Angabe der genauen Abrechnungsposition, einer Begründung des Einspruchs und einem Korrekturvorschlag des Einspruchsführers eingelegt werden. Verfristete Einsprüche sind unzulässig. (4) Ein Einspruch ist unzulässig, wenn die geforderte Anspruchsänderung bezogen auf eine Relation unter 100 € beträgt. Dies gilt nicht, soweit die Summe aller unzulässigen Einspruchsänderungen eines beteiligten Verkehrsunternehmens ein Prozent des Gesamtanspruchs der Abrechnung oder den Betrag von 3.000 € übersteigt. In diesem Fall werden nur die Einsprüche nach Wertigkeit absteigend bis zum Erreichen der Bagatellgrenze bearbeitet.	§ 10 Abrechnungsverfahren <i>Unverändert</i>

Anlage 1

Gesellschaftsvertrag 22.11.2017	Neufassung Gesellschaftsvertrag 2020
(5) Einsprüche werden von der Gesellschaft in einem Einspruchskatalog gesammelt. Die Gesellschaft wird den nach § 8 Absatz 3 beteiligten Verkehrsunternehmen, soweit sie von den Einsprüchen betroffen sind, innerhalb von 10 Arbeitstagen (Montag bis Freitag) nach Ablauf der Einspruchsfrist diesen Katalog mit den jeweils relevanten Informationen per Einwurfeinschreiben übermitteln. (6) Von Einsprüchen betroffene Verkehrsunternehmen haben sich innerhalb von 10 Arbeitstagen (Montag bis Freitag) ab Zugang zu den Korrekturvorschlägen zu äußern. In vom Verkehrsunternehmen besonders zu begründenden nachgewiesenen Ausnahmefällen kann die Gesellschaft die Frist um maximal 10 weitere Tage verlängern. Bei Zustimmung ist der Korrekturvorschlag angenommen. Gleiches gilt, wenn die 10- bzw. 20-Tagesfrist ohne Rückäußerung verstreicht. (7) Werden die Korrekturvorschläge durch einzelne Verkehrsunternehmen abgelehnt, wird die Gesellschaft innerhalb von 10 Arbeitstagen (Montag bis Freitag) ab Ablehnung für alle fraglichen Relationen Vorschläge erarbeiten und den betroffenen Verkehrsunternehmen zur Prüfung per Einwurfeinschreiben zur Verfügung stellen. Die betroffenen Verkehrsunternehmen prüfen die Vorschläge der Gesellschaft innerhalb einer Frist von weiteren 10 Arbeitstagen (Montag bis Freitag) ab Zugang und teilen der Gesellschaft das Ergebnis der Prüfung mit. (8) Soweit sich keine Einigung über die von der Gesellschaft unterbreiteten, neuen Aufteilungsvorschläge erzielen lässt, wird innerhalb von zehn Arbeitstagen (Montag bis Freitag) nach Ablauf der Zehntagefrist gemäß Absatz 7 eine Kommission, bestehend aus zwei unbeteiligten Vertretern aus dem Kreis der Gesellschafter sowie einem Mitglied der Geschäftsführung der Gesellschaft zur Schlichtung eingesetzt. Ein Vertreter aus dem Kreis der Gesellschafter wird vom Einspruchsführer, der andere Vertreter von dem/den Einspruchsgegner/n benannt. Entscheidungen trifft die Schlichtungskommission mit einfacher Mehrheit auf Basis des Einspruchs und der Erwiderung verbindlich für alle betroffenen Verkehrsunternehmen. Die Kosten der Schlichtungssitzung trägt die Gesellschaft. Schlichtungssprüche erfolgen innerhalb von 10 Arbeitstagen (Montag bis Freitag) nach Einsetzung der Kommission in Textform. (9) Unmittelbar nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens erstellt die Gesellschaft soweit erforderlich die Jahresendabrechnung. (10) Wird von einem Verkehrsunternehmen der Rechtsweg beschritten, wird die korrigierte Jahresendabrechnung auf Basis des Schlichtungsspruches nach Absatz 8 durchgeführt. Effekte aus einer hiervon abweichenden Entscheidung im Rechtsweg werden zwischen den am Prozess beteiligten Verkehrsunternehmen bilateral außerhalb des Einnahmenaufteilungs- und Abrechnungsverfahrens ausgeglichen.	<i>Unverändert</i>
§ 11	§ 11

Anlage 1

Gesellschaftsvertrag 22.11.2017	Neufassung Gesellschaftsvertrag 2020
Verteilungsverfahren	Verteilungsverfahren
(1) Fahrausweise des SH-Tarifs werden von jedem Gesellschafter in Bezug auf die Beförderungsleistung, die er selbst gegenüber dem Fahrgast erbringt, im eigenen Namen und für eigene Rechnung verkauft. In Bezug auf die weitere Beförderungsleistung, die von anderen Gesellschaftern erbracht wird, werden die Fahrausweise anteilig in fremdem Namen und für Rechnung des die jeweilige Strecke betreibenden Verkehrsunternehmens verkauft („Fremdgeld“). (2) Der Gesellschafter, der im Rahmen der Jahresendabrechnung Anspruch auf Auszahlung von Geldern hat, kann diesen ausschließlich ggü. der NSH geltend machen („Einnahmenverteilungsanspruch“). Die Gesellschafter haben untereinander kein Recht zur Geltendmachung des Einnahmeverteilungsanspruchs oder eines sonstigen Anspruchs in Zusammenhang mit den vereinnahmten Fremdgeldern. Stattdessen ist zur Verteilung der von den jeweiligen Verkehrsunternehmen vereinnahmten Fremdgelder ausschließlich die NSH berechtigt. Sie wird zu diesem Zweck von allen Gesellschaftern ermächtigt, sämtliche Fremdgelder im eigenen Namen für fremde Rechnung (des jeweils berechtigten Gesellschafters) bei den Gesellschaftern, die Fremdgelder vereinnahmen, einzuziehen. Sie wird weiter damit von sämtlichen Gesellschaftern beauftragt, die eingenommenen Fremdgelder im Einklang mit den Regelungen dieses 5. Abschnitts auszuzahlen. (3) Die Gesellschaft richtet für die Durchführung der Einnahmenverteilung ein Treuhandkonto („Treuhandkonto“) ein, über das die der gesamte Zahlungsverkehr (Vereinnahmung von Fremdgeldern, Auszahlungen gemäß Jahresendabrechnung im Sinne dieses § 11 und Vereinnahmung von Abschlags- und Auszahlung von Vorauszahlungen im Sinne von § 12), die sich aus den Abrechnungen ergeben, treuhänderisch für alle am jeweiligen Einnahmenaufteilungsverfahren nach § 8 Absatz 3 beteiligten Verkehrsunternehmen abgewickelt werden. (4) Mit Übersendung der Jahresendabrechnung nach § 10 Absatz 9 setzt die Gesellschaft denjenigen Abrechnungsempfängern, die im Rahmen der Jahresendabrechnung Zahlungen an die NSH zu leisten haben, eine Frist von einem Monat ab Absendung der Abrechnung, um die fälligen Beträge auf das Treuhandkonto einzuzahlen. Bereits geleistete Abschlags- bzw. Vorauszahlungen nach § 12 werden von der Gesellschaft bei der Festsetzung der Zahlungsbeträge berücksichtigt. Verspätete Zahlungen sind entsprechend § 288 Absatz 2 BGB zu verzinsen. (5) Spätestens einen Monat nach Absendung der Jahresendabrechnung prüft die Gesellschaft, ob alle Zahlungen für die jeweilige Abrechnungsperiode auf dem Treuhandkonto eingegangen sind. Ist dies der Fall, nimmt sie die entsprechenden Auszahlungen an die berechtigten Verkehrsunternehmen gemäß der Jahresendabrechnung vor. (6) Sind bis zum Zeitpunkt nach Absatz 5 nicht alle Zahlungen aufforderungsgemäß auf	<i>Unverändert</i> <i>Unverändert</i>

Anlage 1

Gesellschaftsvertrag 22.11.2017	Neufassung Gesellschaftsvertrag 2020
dem Treuhandkonto eingegangen, mahnt die Gesellschaft säumige Verkehrsunternehmen unter Fristsetzung von 2 Wochen. Anschließend betreibt sie unverzüglich das gerichtliche Mahnverfahren. (7) Mit Beginn des Mahnverfahrens nimmt die Gesellschaft aus den erfolgten Zahlungseingängen Teilzahlungen an die berechtigten Verkehrsunternehmen gemäß Jahresendabrechnung vor. Sie kürzt dabei die Auszahlungsbeträge aller Verkehrsunternehmen laut Jahresendabrechnung um den noch nicht eingezahlten Betrag. Die Kürzung je Verkehrsunternehmen erfolgt hierbei entsprechend seinem Anteil an den Gesamteinnahmen des SH-Tarifs gemäß Jahresendabrechnung. (8) Gehen Einzahlungen nachgängig auf dem Treuhandkonto ein, zahlt die Gesellschaft die offenen Auszahlungsbeträge – ggf. anteilig – an die von der Kürzung betroffenen Verkehrsunternehmen aus. (9) Ausscheidende Gesellschafter sind unabhängig von dem Vorliegen einer Jahresendabrechnung verpflichtet, für jedes noch offene Abrechnungsjahr den sich durchschnittlich ergebenden Abrechnungsbetrag der letzten drei Abrechnungsjahre zu zahlen, wenn sie gemäß der Jahresendabrechnungen für die Vorjahre zu einer Einzahlung verpflichtet waren. Die Einzahlung erfolgt auf ein ausschließlich zu diesem Zwecke einzurichtendes Sondertreuhandkonto der Gesellschaft. (10) Der Einnahmeverteilungsanspruch eines Gesellschafters ggü. der NSH besteht stets nur in Höhe der im Rahmen der Jahresendabrechnung festgestellten saldierten Ausgleichsbeträge. a) Die NSH wird von sämtlichen Gesellschaftern dazu ermächtigt, als Clearingstelle im Wege der Auf- oder Verrechnung sämtliche Ansprüche der Gesellschafter zum Ausgleich gegenseitiger Verbindlichkeiten und Forderungen zu saldieren (Clearing). Sie gelangt damit in die Leistungsbeziehungsebenen zwischen den Gesellschaftern, die folglich keine unmittelbaren Ansprüche mehr untereinander haben. b) Das Clearing erfolgt durch sog. „Novations-Netting“: im Rahmen der gegenseitigen Auf- und Verrechnungen erlöschen sämtliche ursprünglichen Forderungen und Verbindlichkeiten der Gesellschafter untereinander dem Grunde nach vollständig und werden durch eine einzige Forderung oder Verbindlichkeit ggü. der NSH ersetzt, die der Höhe nach dem Betrag entspricht, den die NSH im Rahmen der individuellen Jahresendabrechnung ggü. dem jeweiligen Gesellschafter ausweist. (11) Vertragliche Primäransprüche auf Zahlung aus der Jahresendabrechnung entstehen zum Zeitpunkt des Zugangs der Jahresendabrechnung beim jeweiligen Gesellschafter. Sie verjähren 6 Monate nach Zugang beim jeweiligen Gesellschafter. Alle anderen Ansprüche (vertragliche Sekundäransprüche (insb. Schadensersatz), deliktische Ansprüche und Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung) bleiben	<i>Unverändert</i>

Anlage 1

Gesellschaftsvertrag 22.11.2017	Neufassung Gesellschaftsvertrag 2020
hiervon unberührt.	
§ 12 Vorauszahlungsverfahren (1) Zur Erhaltung der unterjährigen Liquidität aller Verkehrsunternehmen, wird die Gesellschaft ermächtigt, unterjährig ein Vorauszahlungsverteilungsverfahren auf Basis der Jahresendabrechnung des vorletzten Kalenderjahres durchzuführen. a) Die Gesellschafter, die gemäß der vorletzten Jahresendabrechnung Zahlungen an die NSH zu leisten haben, sind verpflichtet, 95 % des Einzahlungsbetrages („Abschlagseinzahlungsbetrag“) in den folgenden 12 Monaten als monatlichen Abschlageinzahlung an die NSH zu leisten. Die Höhe der monatlichen Abschlagseinzahlung beträgt 1/12 des Abschlagseinzahlungsbetrages. b) Die Gesellschafter, die gemäß der vorletzten Jahresendabrechnung Zahlungen von der NSH zu erhalten haben, erhalten in den folgenden 12 Monaten 95 % des Auszahlungsbetrages („Abschlagsauszahlungsbetrag“) als monatliche Abschlagsauszahlung von der NSH. Die Höhe der monatlichen Abschlagsauszahlung beträgt 1/12 des Abschlagsauszahlungsbetrages. (2) Im Rahmen der Jahresendabrechnung teilt die Gesellschaft den Gesellschaftern die Höhe der im Folgejahr zu leistenden Abschlagseinzahlungen bzw. der zu erwartenden Abschlagsauszahlungen mit. Die Gesellschafter sind verpflichtet, der Gesellschaft Umstände, die voraussichtlich erheblichen Einfluss auf die Höhe des zu erwartenden Abschlags des Gesellschafters im Folgejahr haben, unverzüglich mitzuteilen. Solche Umstände sind insbesondere der Wegfall oder der Zugewinn von Verkehrsleistungen im SH-Tarif und die Ausweitung bzw. Verringerung der Vertreibstätigkeit. Die Gesellschaft prüft diese Umstände und berücksichtigt sie bei der Festsetzung des jeweiligen Abschlagsein- bzw. -auszahlungsbetrages, wenn ein Einfluss auf die Höhe des Einnahmenaufteilungsanspruchs im Folgejahr plausibel erscheint. Eine unterjährige Anpassung des Abschlags erfolgt nur, wenn die Umstände voraussichtlich zu einer Änderung des Einnahmeanspruchs des Gesellschafters um mehr als 5% führen. (3) Liegt für das vorletzte Kalenderjahr keine Jahresendabrechnung vor, so greift die Gesellschaft zum Zwecke der Berechnung der Abschläge auf die letzte vorliegende Jahresendabrechnung zurück und teilt den Gesellschaftern rechtzeitig zum Jahresende die Höhe der Abschläge für das Folgejahr mit. Bei der Berechnung der Abschläge berücksichtigt die Gesellschaft die ihr mitgeteilten Umstände und Tarifsteigerungen im SH-Tarif. (4) Die Abschläge sind jeweils zum 15. eines Kalendermonats zur Einzahlung fällig. Verspätete Einzahlungen sind entsprechend § 288 Absatz 2 BGB zu verzinsen. Für ausgeschiedene Gesellschafter nimmt die Gesellschaft die Abschlagsauszahlungen aus	§ 12 Vorauszahlungsverfahren <i>Unverändert</i> <i>Unverändert</i>

Anlage 1

Gesellschaftsvertrag 22.11.2017 dem Sondertreuhandkonto nach § 11 Absatz 7 vor. (5) Zum Ende eines Kalendermonats prüft die Gesellschaft, ob alle Abschlagseinzahlungen auf dem Treuhandkonto eingegangen sind. Ist das der Fall, nimmt sie die entsprechenden Abschlagsauszahlungen gegenüber den berechtigten Verkehrsunternehmen vor. (6) Sind bis zum Zeitpunkt nach Absatz 5 nicht alle Abschlagseinzahlungen auf dem Treuhandkonto eingegangen, leitet die Gesellschaft unverzüglich das gerichtliche Mahnverfahren gegen den säumigen Gesellschafter ein. Die Gesellschaft nimmt aus den erfolgten Zahlungseingängen Teilabschlagsauszahlungen an die berechtigten Verkehrsunternehmen gemäß Abrechnung vor. Sie kürzt dabei die Abschlagsauszahlungsbeträge aller berechtigten Verkehrsunternehmen um den noch nicht eingezahlten Betrag. Die Kürzung je Verkehrsunternehmen erfolgt hierbei entsprechend seinem Anteil an den Gesamteinnahmen des SH-Tarifs gemäß Jahresendabrechnung.	Neufassung Gesellschaftsvertrag 2020
§ 13 Versteuerung der Einnahmen Für die Umsatzbesteuerung der Einnahmen im Rahmen der entsprechenden Gesetze und Richtlinien ist jeder Gesellschafter selbst zuständig. Ihm obliegt die Versteuerung seiner kassentechnischen Einnahmen wie auch die ggf. erforderliche Durchführung von Korrekturen nach Jahresendabrechnung. Die Einnahmearbeitung wird entsprechend auf Bruttobasis durchgeführt.	§ 13 Versteuerung der Einnahmen <i>Unverändert</i>
§ 14 Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Gewinnverwendung (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. (2) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und, soweit erforderlich, den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und, falls Gesetz oder Gesellschafterbeschluss eine Prüfung vorsehen, dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.	§ 14 Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Gewinnverwendung (1) <i>Unverändert</i> Neue Fassung für Absatz 2: (2) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Neuer Absatz 3 und 4: (3) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Gesellschaft im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der

Gesellschaftsvertrag 22.11.2017	Neufassung Gesellschaftsvertrag 2020
(3) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und gegebenenfalls den Lagebericht - falls eine Prüfung zu erfolgen hat, gemeinsam mit dem schriftlichen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers - unverzüglich nach Fertigstellung mit ihren Vorschlägen zur Gewinnverwendung den Gesellschaftern zur Beschlussfassung vorzulegen. (4) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Ergebnisverwendung, insbesondere darüber, inwieweit der Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines etwaigen Verlustvortrages in die Gewinnrücklagen eingestellt, als Gewinn vorgetragen oder an die Gesellschafter ausgeschüttet wird. Der ausgeschüttete Gewinn steht den Gesellschaftern entsprechend des Anteils ihrer jeweiligen Stimmen an der Gesamtzahl der Stimmen sämtlicher Gesellschafter zu. Sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt, sind ausschüttungsfähige Gewinne in vollem Umfang an die Gesellschafter auszuschütten.	Mitglieder der Geschäftsführung oder anderer Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppe unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für: 1. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen, 2. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze, 3. Während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind. (4) Die Abschlussprüfung hat sich auch auf die in § 53 Absatz 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsatzgesetzes genannten Prüfungsgegenstände zu erstrecken. (3)(5) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Lagebericht gemeinsam mit dem schriftlichen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers - unverzüglich nach Fertigstellung mit ihren Vorschlägen zur Gewinnverwendung den Gesellschaftern zur Beschlussfassung vorzulegen. (4)(6) <i>unverändert</i>
Organe der Gesellschaft sind:	§ 15 Organe der Gesellschaft

Anlage 1

Gesellschaftsvertrag 22.11.2017	Neufassung Gesellschaftsvertrag 2020
1. die Geschäftsführung, 2. der Aufsichtsrat und 3. die Gesellschafterversammlung.	Unverändert
§ 16 Geschäftsführung, Vertretung (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder von einem Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. (2) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. (3) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann jeder Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB für einzelne Geschäfte oder für bestimmte Gattungen von typischen Geschäftsvorfällen befreit werden. (4) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung, der von der Gesellschafterversammlung erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung in der jeweils gültigen Fassung, dem TaKoV in der jeweils gültigen Fassung sowie den Beschlüssen der Gesellschafter zu führen. (5) Die Geschäftsführer unterliegen einem Wettbewerbsverbot. Sie dürfen neben ihrer Geschäftsführertätigkeit für die NSH keine Geschäfte tätigen, die zum Geschäftsgegenstand der Gesellschaft oder deren Gesellschaften gehören. Sie dürfen sich weder unmittelbar noch mittelbar an solchen Gesellschaften oder an Unternehmen beteiligen, die im Wettbewerb mit der Gesellschaft oder deren Gesellschaften stehen. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass und unter welchen Bedingungen ein Geschäftsführer vom Wettbewerbsverbot befreit wird. (6) Die Geschäftsführer werden im Rahmen der organschaftlichen Treuepflicht die berechtigten Interessen der Gesellschafter stets beachten.	§ 16 Geschäftsführung, Vertretung Unverändert
§ 17 Aufsichtsrat (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 8 Mitgliedern besteht. (2) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Er kann insbesondere von	§ 17 Aufsichtsrat

Anlage 1

Gesellschaftsvertrag 22.11.2017	Neufassung Gesellschaftsvertrag 2020
der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft und über einzelne Geschäftsvorfälle verlangen. Die Geschäftsführung berät sich in allen grundlegenden Fragen vor der Umsetzung der Maßnahme mit dem Aufsichtsrat. (3) Dem Aufsichtsrat obliegt die Bestellung, Anstellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie die Festlegung der Bedingungen ihrer Anstellungsverträge. (4) Die Gesellschafter entsenden 4 Vertreter aus dem Kreis der Eisenbahnverkehrsunternehmen und 4 Vertreter aus dem Kreis der Busunternehmen in den Aufsichtsrat. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beginnt mit der Annahme der Wahl durch das betreffende Aufsichtsratsmitglied. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit dem Ablauf der ordentlichen Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das dritte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt; das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit des betreffenden Aufsichtsratsmitglieds beginnt, wird hierbei nicht mitgerechnet. Aufsichtsratsmitglieder können während der Dauer ihrer Amtszeit durch die Gesellschafterversammlung unter gleichzeitiger Entsendung eines neuen Mitglieds unter Beachtung von Satz 1 abberufen werden. (5) Der Aufsichtsrat bestimmt aus seiner Mitte eine geeignete Person als Vorsitzenden des Aufsichtsrates. (6) Die Aufgaben und die Befugnisse des Aufsichtsrates sind in einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat („Aufsichtsratsordnung“) festzulegen, die durch die Gesellschafterversammlung erlassen wird. (7) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder vertreten sind. (8) Entscheidungen des Aufsichtsrates werden mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder in einer Versammlung oder im Umlaufverfahren beschlossen. Das Nähere bestimmt die Aufsichtsratsordnung. (9) Die Aufsichtsratsordnung kann vorsehen, dass bestimmte Geschäfte oder Gattungen von Geschäften der Gesellschaft der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen. (10) § 52 Absatz 1 GmbHG findet auf den Aufsichtsrat keine Anwendung. (11) Die Haftung der Mitglieder des Aufsichtsrats ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.	<i>Unverändert</i>
§ 18 Gesellschafterversammlung	§ 18 Gesellschafterversammlung

Gesellschaftsvertrag 22.11.2017	Neufassung Gesellschaftsvertrag 2020
(1) In jedem Geschäftsjahr finden mindestens zwei Gesellschafterversammlungen statt: Bis zum 30. April jedes Geschäftsjahres findet eine Gesellschafterversammlung statt, die über die Feststellung des Jahresabschlusses des vorangegangenen Geschäftsjahres, die Verwendung des Ergebnisses, die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates sowie, falls Gesetz oder Gesellschafterbeschluss eine Prüfung des Jahresabschlusses und eines etwaig erforderlichen Lageberichts vorsehen, die Wahl des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr beschließt. Bis zum 30. November jedes Geschäftsjahres findet die Gesellschafterversammlung statt, die über die Genehmigung des Wirtschaftsplans für das nachfolgende Geschäftsjahr beschließt.	(1) In jedem Geschäftsjahr finden mindestens zwei Gesellschafterversammlungen statt: Bis zum 30. April jedes Geschäftsjahres findet eine Gesellschafterversammlung statt, die über die Feststellung des Jahresabschlusses des vorangegangenen Geschäftsjahres, die Verwendung des Ergebnisses, die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates sowie, falls Gesetz oder Gesellschafterbeschluss eine Prüfung des Jahresabschlusses und eines etwaig erforderlichen Lageberichts vorsehen, die Wahl des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr beschließt. Bis zum 30. November jedes Geschäftsjahres findet die Gesellschafterversammlung statt, die über die Genehmigung des Wirtschaftsplans für das nachfolgende Geschäftsjahr beschließt. Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigVO), bestehend insbesondere aus Erfolgsplan, Vermögensplan sowie einer fünfjährigen Erfolgs- und Finanzplanung aufzustellen.
(2) Die Gesellschafterversammlung wird, unabhängig von der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis, durch einen oder mehrere Geschäftsführer einberufen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen und beginnt mit der Aufgabe des Einberufungsschreibens zur Post, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden. Die Einladungen sind darüber hinaus am Tag der Absendung per Fax vorab an die Gesellschafter zu versenden. Mit der Ladung sind die Tagesordnung, die zu stellenden Anträge und der Tagungsort bekannt zu geben; § 50 GmbHG bleibt insoweit unberührt. Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder im Umkreis von 50 km vom Sitz der Gesellschaft statt.	(2) <i>Unverändert</i>
(3) Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn Gesellschafter, denen allein oder gemeinsam mindestens 10 % der Stimmen zustehen, es verlangen. Kommt die Geschäftsführung einem solchen Verlangen nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen nach, ist der (sind die) Gesellschafter, der (die) ein solches Verlangen gestellt hat (haben), selbst berechtigt, die Gesellschafterversammlung einzuberufen.	(3) <i>Unverändert</i>
(4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 75 % der Stimmen anwesend oder vertreten sind. Sind weniger als 75 % der Stimmen anwesend oder vertreten, so ist innerhalb von drei Wochen nach Maßgabe von Absatz 2 eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Höhe der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig. Die erneute Einladung muss einen besonderen Hinweis hierauf enthalten.	(4) <i>Unverändert</i>
(5) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse fassen, wenn alle Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und kein Widerspruch	(5) <i>Unverändert</i>

Anlage 1

Gesellschaftsvertrag 22.11.2017	Neufassung Gesellschaftsvertrag 2020
gegen die Abhaltung der Versammlung erhoben wird. (6) Die Gesellschafter sind berechtigt, ihre Gesellschafterrechte durch einen Bevollmächtigten ausüben zu lassen. Bei der Person des Bevollmächtigten kann es sich um einen Mitgesellschafter oder um einen Dritten handeln. Im Falle der Bevollmächtigung ist zu Beginn der Versammlung dem Versammlungsleiter eine schriftliche Vollmacht des vertretenen Gesellschafters zu übergeben. (7) Die Gesellschafterversammlung beschließt, soweit Gesetz und diese Satzung keine weiteren Zuständigkeiten begründen, ausschließlich über: a) die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder und deren Entsendung in den Aufsichtsrat gemäß § 17 Absatz 4 sowie deren Abberufung, b) die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates, c) die Geschäftsordnung der Geschäftsführung, d) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses und die Genehmigung des Wirtschaftsplans, e) die Wahl des Abschlussprüfers, falls Gesetz oder Gesellschafterbeschluss eine Pflicht zur Prüfung vorsehen (§ 14 Absatz 1), f) die Wahl der Mitglieder des TaKoV-Gremiums sowie Weisungen zur Beschlussfassung im TaKoV-Gremium, g) die Einziehung von Geschäftsanteilen gemäß § 23, h) die wesentliche Änderung der Tarif- oder Beförderungsbedingungen gemäß TaKoV sowie die Grundsätze der Tarifentwicklung gemäß § 2 des TaKoV, insbesondere Tarifanpassungen, i) Änderungen des TaKoV, soweit Rechte und Pflichten der Gesellschafter betroffen sind, sowie die Aufhebung oder Novation des TaKoV in Teilen oder in Gänze, j) Änderungen der Aufsichtsratsordnung, k) Abschluss von Vertriebsvereinbarungen im Sinne von § 7 Absatz 3. (8) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet. Ist dieser verhindert, bestimmt die Gesellschafterversammlung einen Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über jede Gesellschafterversammlung sowie über jeden Gesellschafterbeschluss nach § 19 ist ein Protokoll anzufertigen. Soweit nicht eine notarielle Beurkundung erfolgt, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. In dem Protokoll sind Ort und Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Jedem Gesellschafter ist	(6) <i>Unverändert</i> (7) <i>Unverändert</i> (8) <i>Unverändert</i>

Anlage 1

Gesellschaftsvertrag 22.11.2017	Neufassung Gesellschaftsvertrag 2020
unverzüglich eine Abschrift des Protokolls zu übersenden. (9) Die Kosten der Gesellschafterversammlung trägt die Gesellschaft.	(9) <i>Unverändert</i> NEU (10) Ist eine Gebietskörperschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt, so haben ihre jeweiligen gesetzlichen Vertreter /Vertreterinnen das Recht, an den Gesellschafterversammlungen teilzunehmen.
§ 19 Gesellschafterbeschlüsse (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Auf Veranlassung der Geschäftsführer der Gesellschaft können Beschlüsse auch außerhalb von Versammlungen schriftlich oder per Telefax gefasst werden, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht und nicht mindestens ein Gesellschafter diesem Verfahren gegenüber der Gesellschaft unverzüglich widerspricht. (2) Jedem Gesellschafter stehen Stimmen in dem Umfang zu, wie sie jährlich von der Gesellschaft auf der Basis des Berechnungsschemas der Anlage 19.2 ermittelt werden. Grundlage für die Stimmenmittlung bilden die für das jeweilige Kalenderjahr von der Gesellschaft prognostizierten Einnahmen jedes Gesellschafters im SH-Tarif. Je angefangene 500.000,00 € prognostizierte Einnahmen gewähren eine Stimme. Die Gesellschafter unterliegen den Bestimmungen des § 47 Abs. 4 GmbHG betreffend den Ausschluss des Stimmrechts. Für den Fall der Vornahme eines Rechtsgeschäfts (§ 47 Abs. 4 Satz 2 Alt. 1 GmbHG) ist das Stimmrecht des Gesellschafters nicht nur dann ausgeschlossen, wenn das Rechtsgeschäft ihm gegenüber vorgenommen wird, sondern auch dann, wenn das Rechtsgeschäft gegenüber einem mit diesem Gesellschafter i.S.d. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen vorgenommen wird. (3) Die Berechnung der Einnahmenprognose und die Stimmenmittlung werden durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft und testiert (Vier-Augen-Prinzip). (4) Die Stimmmittlung erfolgt durch die Gesellschaft in den ersten zwei Monaten des jeweiligen Geschäftsjahres und wird den Gesellschaftern danach unverzüglich bekanntgegeben. Eine unterjährige Anpassung der Stimmrechte erfolgt nicht. (5) Die Stimmen eines hinzutretenden Gesellschafters werden ebenfalls auf der Basis des Berechnungsschemas ermittelt. Der neu hinzutretende Gesellschafter hat seine voraussichtlichen Einnahmen im SH-Tarif für das laufende Kalenderjahr unverzüglich nach seinem Eintritt in die Gesellschaft schriftlich gegenüber der Gesellschaft darzulegen und anhand von geeigneten Unterlagen (bspw.	§ 19 Gesellschafterbeschlüsse <i>Unverändert</i>

Anlage 1

Gesellschaftsvertrag 22.11.2017	Neufassung Gesellschaftsvertrag 2020
Ausschreibungsunterlagen) zu plausibilisieren. Die Berechnung der Stimmrechte des neu hinzutretenden Gesellschafters erfolgt unmittelbar nach der Darlegung des Gesellschafters zu seinen voraussichtlichen Einnahmen. (6) Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich a) mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen und b) unter der Voraussetzung, dass diese Mehrheit von mindestens 25 % der stimmberechtigten Gesellschafter (Kopfzahl) getragen wird, gefasst, soweit das Gesetz und/oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen. (7) In Abweichung zu Absatz 6 bedürfen Beschlüsse gemäß § 18 Absatz 7 lit. g), i) und k) der Zustimmung von 90 % der abgegebenen Stimmen. (8) Gesellschafterbeschlüsse können innerhalb einer Frist von drei Monaten seit Zugang des Protokolls im Sinne des § 18 Absatz 8 angefochten werden. Klageerhebung ist die ordnungsgemäße Einleitung des Schiedsverfahrens.	<i>Unverändert</i>
§ 20 Einsichts- und Auskunftsrecht (1) Jedem Gesellschafter steht das Auskunfts- und Einsichtsrecht gemäß § 51a GmbHG vorbehaltlich des Absatzes 2 vollumfänglich zu. (2) Vom Auskunfts- und Einsichtsrecht sind ausgenommen die Einnahmenaufteilungsdaten der Verkehrsunternehmen. Dazu zählen sämtliche Abrechnungsdaten (gemeldete Einnahmen, Erlösansprüche, Anteilsschlüssel, usw.) dritter Verkehrsunternehmen. Vom Auskunfts- und Einsichtsrecht sind ferner ausgenommen andere unternehmensinterne Daten, die ein drittes Verkehrsunternehmen der NSH (insbesondere für Untersuchungen und unternehmensindividuelle Beauftragungen nach § 4 Absatz 2) zur Verfügung gestellt hat. Die Gesellschafter sind sich einig, dass es sich bei diesen Daten um fundamentale Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Verkehrsunternehmen handelt, die die Gesellschaft streng geheim halten muss. Drittes Verkehrsunternehmen im Sinne dieses Absatzes ist jedes Verkehrsunternehmen, das nicht mit dem auskunftsbegehrenden Gesellschafter identisch ist. (3) Außerhalb einer Gesellschafterversammlung besteht das Auskunfts- und Einsichtsrecht nur auf Antrag eines Gesellschafters an die Gesellschaft. Der Antrag bedarf der Textform. (4) Der auskunftsersuchende Gesellschafter ist zur größten Geheimhaltung verpflichtet.	§ 20 Einsichts- und Auskunftsrecht <i>Unverändert</i>

Anlage 1

Gesellschaftsvertrag 22.11.2017	Neufassung Gesellschaftsvertrag 2020
Dem Gesellschafter ist in keinem Falle gestattet, die erlangten Kenntnisse an Dritte, insbesondere an Konkurrenzunternehmen, weiterzugeben. Dritte im Sinne dieser Regelung sind nicht Finanzbehörden sowie die rechtlichen oder steuerlichen Berater, soweit diese einer gesetzlichen Verpflichtung zur Verschwiegenheit unterliegen, und verbundene Unternehmen des Gesellschafters im Sinne von § 15 AktG. Ausgenommen sind Offenbarungspflichten aufgrund von Gesetz oder behördlichen Vorschriften. Bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht kann der betreffende Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Ein schwerwiegender Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht ist ein wichtiger Grund im Sinne von § 23 Absatz 1 lit. d). (5) Streitigkeiten über das Auskunfts- und Einsichtsrecht unterfallen der Schiedsvereinbarung in § 35. (6) Hat ein Gesellschafter Bedenken gegen den ordnungsgemäßen Umgang der Gesellschaft mit und die Verarbeitung der Einnahmenaufteilungsdaten der Verkehrsunternehmen durch die Gesellschaft, die nach Absatz 1 dem Einsichts- und Auskunftsrecht entzogen sind, so kann er sein Anliegen gegenüber dem Aufsichtsrat schriftlich unter der Angabe von Gründen äußern. Der Aufsichtsrat beauftragt daraufhin binnen 4 Wochen einen neutralen Dritten, der gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, mit der Prüfung des Anliegens des Gesellschafters. Der Aufsichtsrat teilt dem Gesellschafter das Ergebnis der Prüfung mit. Die Kosten für die Beauftragung des Dritten hat der Gesellschafter zu tragen, soweit die Prüfung keine Beanstandungen ergibt. Werden Beanstandungen festgestellt, trägt die Gesellschaft die Kosten für die Beauftragung.	<i>Unverändert</i>
§ 21 Voraussetzung der Mitgliedschaft in der Gesellschaft Gesellschafter der NSH können nur solche Verkehrsunternehmen sein, die den SHTarif anwenden.	§ 21 Voraussetzung der Mitgliedschaft in der Gesellschaft <i>Unverändert</i>
§ 22 Verfügungen über Geschäftsanteile (1) Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil oder Teile davon (insbesondere Übertragungen, Verpfändungen, Nießbrauchbestellungen) bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Gesellschafterversammlung, sofern der Gesellschaftsvertrag nichts Gegenteiliges bestimmt. Der verfügungswillige Gesellschafter ist nicht stimmberechtigt. (2) Eine Zustimmung gemäß Absatz 1 ist nicht erforderlich, wenn der Erwerber ein Verkehrsunternehmen ist, das den SH-Tarif anwendet, und er der Gesellschaft einen	§ 22 Verfügungen über Geschäftsanteile

Anlage 1

Gesellschaftsvertrag 22.11.2017	Neufassung Gesellschaftsvertrag 2020
entsprechenden schriftlichen Nachweis vorgelegt hat. (3) Soweit ein Gesellschafter den SH-Tarif nicht mehr anwendet, ist er verpflichtet, sämtliche seiner Geschäftsanteile unverzüglich unter Verwendung des in Anlage 22.3 zu diesem Gesellschaftsvertrag beigefügten Mustervertrags an die Gesellschaft oder an einen oder mehrere von der Gesellschaft aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses bestimmte(n) Dritte(n) zu veräußern.	Unverändert
§ 23 Einziehung von Geschäftsanteilen (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ist auch ohne dessen Zustimmung zulässig, wenn a) eine Zwangsvollstreckung in seinen Geschäftsanteil betrieben und die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nicht binnen zwei Monaten seit ihrem Beginn wieder aufgehoben werden; b) ein Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses nach § 807 ZPO an Eides Statt zu versichern hat; c) über das Vermögen des Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird; d) in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt, der seinen Ausschluss im Sinne der §§ 133, 140 HGB rechtfertigen würde; Ein wichtiger Grund im Sinne dieses lit. d) liegt insbesondere dann vor, wenn ein Gesellschafter seinen Mitwirkungspflichten zur Erreichung des Gesellschaftszwecks vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nachkommt, vornehmlich wenn er das zur Abrechnung benötigte Zahlenmaterial trotz schriftlicher Mahnung und angemessener Fristsetzung durch die Geschäftsführung nicht zur Verfügung stellt oder trotz Mahnung und angemessener Fristsetzung eine Überprüfung dieses Zahlenmaterials nicht ermöglicht. e) ein Gesellschafter seine Verpflichtung gemäß § 22 Absatz 3 nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten beginnend mit dem Zeitpunkt, ab dem der Gesellschafter den SH-Tarif nicht mehr anwendet, erfüllt; f) ein Gesellschafter, welcher seinen Geschäftsanteil von Todes wegen erworben hat, seine Verpflichtungen gemäß § 24 Absatz 1 nicht fristgerecht erfüllt hat; oder g) ein Gesellschafter die Gesellschaft gemäß § 25 gekündigt hat. (2) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung auch zulässig, wenn ihre Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.	§ 23 Einziehung von Geschäftsanteilen Unverändert

Anlage 1

Gesellschaftsvertrag 22.11.2017	Neufassung Gesellschaftsvertrag 2020
(3) Die Einziehung erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung. Der betroffene Gesellschafter hat hierbei kein Stimmrecht. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung gegenüber dem betroffenen Gesellschafter erklärt. (4) Die Einziehung wird wirksam mit Zugang der Erklärung der Geschäftsführung beim betroffenen Gesellschafter, unabhängig davon, wann die Abfindung oder das Entgelt im Sinne von Absatz 7 gezahlt wird. Ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Einziehung gewährt der betroffene Geschäftsanteil kein Stimmrecht mehr. (5) Die Gesellschaft wird von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. (6) Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung entsprechend § 27. (7) Statt der Einziehung können die verbleibenden Gesellschafter beschließen, dass der betroffene Gesellschafter den Geschäftsanteil an einen oder mehrere der verbleibenden Gesellschafter, an einen oder mehrere Dritte oder an die Gesellschaft zu übertragen hat. In den Fällen der Zwangsabtretung ist der Erwerber verpflichtet, dem ausscheidenden Gesellschafter ein Entgelt in Höhe der Abfindung gemäß § 27 zu zahlen. Für die Veräußerung ist der in Anlage 22.3 zu diesem Gesellschaftsvertrag beigefügte Mustervertrag zu verwenden.	<i>Unverändert</i>
§ 24 Übergang eines Geschäftsanteils von Todes wegen (1) Geht der Geschäftsanteil eines Gesellschafters von Todes wegen über, ist der Erwerber des Geschäftsanteils verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten seit dem Erbfall alle Gesellschafter und die Gesellschaft in Textform über diesen Erwerb zu unterrichten und ihnen den Geschäftsanteil zu dem in § 27 festgesetzten Betrag zum Kauf anzubieten. Für die Veräußerung ist der in Anlage 22.3 zu diesem Gesellschaftsvertrag beigefügte Mustervertrag zu verwenden. Die Veräußerungspflicht besteht nicht, wenn der Erwerber von Todes wegen ein Verkehrsunternehmen ist, das den SH-Tarif anwendet. (2) Der Geschäftsanteil gewährt kein Stimmrecht, solange ein Ererbungsverfahren im Sinne des Absatz 1 nicht abgeschlossen ist. (3) Geht ein Geschäftsanteil im Wege der Erbfolge auf mehrere Personen über, so haben diese einen gemeinsamen Vertreter zur Ausübung aller sich aus der Gesellschafterstellung ergebenden Rechte und Pflichten zu bestellen. Bis dahin ruht ihr Stimmrecht und gelten Erklärungen der Gesellschaft, die gegenüber einem von ihnen abgegeben sind, als allen zugegangen. Ein Testamentsvollstrecker ist gemeinsamer Vertreter im Sinne dieser Bestimmung.	§ 24 Übergang eines Geschäftsanteils von Todes wegen <i>Unverändert</i>
§ 25	§ 25

Anlage 1

Gesellschaftsvertrag 22.11.2017	Neufassung Gesellschaftsvertrag 2020
Dauer der Gesellschaft Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet.	Dauer der Gesellschaft <i>Unverändert</i>
§ 26 Kündigung (1) Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden; das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Gesellschaft aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung ist durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Gesellschaft zu erklären, die jeden Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten hat. (2) Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zur Folge; die Gesellschaft wird von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Die verbleibenden Gesellschafter beschließen über die Einziehung bzw. über die Abtretung des Geschäftsanteils des kündigenden Gesellschafters (§ 23); der kündigende Gesellschafter hat hierbei kein Stimmrecht. (3) Die an den ausscheidenden Gesellschafter zu zahlende Abfindung richtet sich nach den Bestimmungen von § 27.	§ 26 Kündigung <i>Unverändert</i>
§ 27 Abfindung (1) In allen Fällen des Ausscheidens ist an den ausscheidenden Gesellschafter eine Abfindung zu zahlen, die dem Nennbetrag seines Geschäftsanteils/seiner Geschäftsanteile entspricht. (2) Den Gesellschaftern ist bewusst, dass die einem ausscheidenden Gesellschafter nach Absatz 1 zustehende Abfindung möglicherweise geringer als der gesetzliche Anspruch zum Zeitpunkt des Ausscheidens sein kann. Eintritt und Austritt aus der Gesellschaft erfolgen für jeden Gesellschafter jeweils zum Nennbetrag des Geschäftsanteils. (3) Sollte im Einzelfall rechtskräftig festgestellt werden, dass diese Abfindungsregelung rechtsunwirksam oder unzumutbar ist, so ist die niedrigste noch zulässige Abfindung zu gewähren. In diesem Fall wird, sofern über die Höhe der Abfindung eine Einigung binnen drei Monaten nicht erzielt wird, sie durch einen gemeinsam beauftragten Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) als Schiedsgutachter nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) verbindlich festgelegt. Bei Uneinigkeit wird die Person des Wirtschaftsprüfers durch den Vorstand des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW e.V.) bestimmt.	§ 27 Abfindung <i>Unverändert</i>

Anlage 1

Gesellschaftsvertrag 22.11.2017	Neufassung Gesellschaftsvertrag 2020
§ 28 Pflichten eines ausscheidenden Gesellschafters (1) Jeder ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, alle ihm aus oder im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag treffenden Pflichten, die den Zeitraum seiner Mitgliedschaft in der Gesellschaft betreffen, auch nach seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft zu erfüllen. (2) Etwaige Streitigkeiten in Zusammenhang mit Absatz 1 unterfallen der Schiedsvereinbarung in § 35.	§ 28 Pflichten eines ausscheidenden Gesellschafters <i>Unverändert</i>
§ 29 Rechtsnatur der Satzungsregelungen, Bindung künftiger Gesellschafter Die Gesellschafter sind sich einig, dass alle in dieser Satzung enthaltenen Regelungen echte korporative Satzungsbestandteile sind und sowohl für alle Gesellschafter untereinander als auch zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft gelten. Alle in dieser Satzung enthaltenen Regelungen gelten unmittelbar auch für künftige Gesellschafter. Die Gesellschafter sind sich einig, dass die Gesellschaft auf dem folgenden Konzept basiert: Gesellschafter der NSH können nur solche Verkehrsunternehmen sein, die den SH-Tarif anwenden. Neu hinzutretende Verkehrsunternehmen, die den SH-Tarif anwenden, werden diskriminierungsfrei als Gesellschafter aufgenommen. Verkehrsunternehmen, die den SH-Tarif nicht oder nicht mehr anwenden, müssen aus der NSH ausscheiden. Insoweit besteht auch der Einziehungsgrund im Sinne von § 23 Absatz 1 lit. e). Damit der Zweck der Gesellschaft erreichbar ist, müssen die in dieser Satzung enthaltenen Regelungen für alle (gegenwärtigen und zukünftigen) Gesellschafter gelten. Die Gesellschafter sind sich einig, dass es in der Zukunft in Betracht kommen kann, Verkehrsunternehmen, die den SH-Tarif anwenden, über den Abschluss von Assoziierungsverträgen an die NSH anzubinden.	§ 29 Rechtsnatur der Satzungsregelungen, Bindung künftiger Gesellschafter <i>Unverändert</i>
§ 30 Anwendbares Recht Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.	§ 30 Anwendbares Recht <i>Unverändert</i>
§ 31 Nebenabreden, Schriftform Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen dieses Vertrages bedürfen mindestens der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.	§ 31 Nebenabreden, Schriftform

Anlage 1

Gesellschaftsvertrag 22.11.2017	Neufassung Gesellschaftsvertrag 2020
Das gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.	<i>Unverändert</i>
§ 32 Bekanntmachungen der Gesellschaft Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.	§ 32 Bekanntmachungen der Gesellschaft <i>Unverändert</i>
§ 33 Erklärungen, Anschriften Jeder Gesellschafter hat der Gesellschaft die Anschrift mitzuteilen, unter der ihn die Erklärungen, Einladungen und Mitteilungen der Gesellschaft oder der Gesellschafter erreichen. Kann ein Schreiben der Gesellschaft oder der Gesellschafter an diese Anschrift nicht zugestellt werden, so gilt die in dem Schreiben enthaltene Erklärung, Einladung oder Mitteilung drei Tage nach Aufgabe des Schreibens zur Post als zugegangen. Die Form des eingeschriebenen Briefes ist durch Übersendung eines Einwurfeinschreibens an die genannte Adresse eingehalten; sie kann durch persönliche Übergabe ersetzt werden.	§ 33 Erklärungen, Anschriften <i>Unverändert</i>
§ 34 Salvatorische Klausel Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Auffüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages diesen Punkt bedacht hätten.	§ 34 Salvatorische Klausel <i>Unverändert</i>
§ 35 Schiedsklausel (1) Alle Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag oder über seine Gültigkeit werden nach der Schiedsgerichtsordnung (DIS-SchO) und, soweit einschlägig, den Ergänzenden Regeln für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (DIS-ERGeS) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) in der jeweils gültigen Fassung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden.	§ 35 Schiedsklausel <i>Unverändert</i>

Anlage 1

Gesellschaftsvertrag 22.11.2017	Neufassung Gesellschaftsvertrag 2020
(2) Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt 3. Die Verfahrenssprache ist deutsch. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist der Sitz der Gesellschaft. (3) Die Wirkungen des Schiedspruchs erstrecken sich auch auf die Gesellschafter, die fristgemäß als Betroffene benannt werden, unabhängig davon, ob sie von der ihnen eingeräumten Möglichkeit, dem schiedsrichterlichen Verfahren als Partei oder Nebenintervenient beizutreten, Gebrauch gemacht haben (§ 11 DIS-ERGeS). Die fristgemäß als Betroffene benannten Gesellschafter verpflichten sich, die Wirkungen eines nach Maßgabe der Bestimmungen in den DIS-ERGeS ergangenen Schiedspruchs anzuerkennen. (4) Ausgeschiedene Gesellschafter bleiben an diese Schiedsvereinbarung gebunden. (5) 5) Die Gesellschaft hat gegenüber Klagen, die gegen sie vor einem staatlichen Gericht anhängig gemacht werden und Streitigkeiten betreffen, die gemäß Absatz 1 der Schiedsvereinbarung unterfallen, stets die Einrede der Schiedsvereinbarung zu erheben.	<i>Unverändert</i>
§ 36 Rechte öffentlicher Stellen Den zuständigen Stellen in der Bundesrepublik Deutschland stehen die Rechte gemäß §§ 53, 54 HaushaltsgrundsätzeG zu.	§ 36 Rechte öffentlicher Stellen <i>Unverändert</i>